

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Gemeinde Kirchlindach

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kirchlindach, in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, insbesondere die eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 03. Juni 2009 und die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010,

beschliesst:

A. ALLGEMEINES

- Zweck** Art. 1
Das Bestattungswesen ist eine ortspolizeiliche Aufgabe. Dieses Reglement ergänzt die Vorschriften des übergeordneten Rechts.
- Aufgaben** Art. 2
Das Bestattungswesen umfasst folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme von Bestattungsanmeldungen.
 2. Führen der Bestattungskontrolle.
 3. Vereinbaren der Bestattungsart sowie von Vorkehrungen mit den Angehörigen einer verstorbenen Person oder mit den Vertretern (Bestattungsdienste etc.).
 4. Anordnung der Bestattungen (Erdbestattungen/Feuerbestattungen) sowie Urnenbeisetzungen oder Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab.
 5. Führen des Rechnungswesens.
 6. Vertraglich übernommene Aufgaben.
- Bestattungen in der Gemeinde** Art. 3
Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde haben:
1. Verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde Kirchlindach
 2. In der Gemeinde verstorbene Personen mit auswärtigem Wohnsitz, welche sich in Pflege- und Asylantenheimen aufhielten
- Es können Personen mit auswärtigem Wohnsitz auf dem Friedhof bestattet werden, sofern Platzmöglichkeiten vorhanden sind. Es wird eine Gebühr gemäss Tarif für Auswärtige erhoben. Der Gemeinderat beschränkt die Bestattungen von Auswärtigen bei Platzmangel mittels Beschluss. Der Tarif für Auswärtige kann angemessen reduziert werden. Zuständig ist die Kommission für Bau und Betrieb.
- Zuständigkeit** Art. 4
Die Ortspolizei-Aufgaben im Bereich Bestattungswesen erfüllt die Kommission für Bau und Betrieb. Die Aufgaben des Zivilstandsbeamten/der Zivilstandsbeamtin bleiben vorbehalten.
- Anmeldung der Todesfälle** Art. 5
Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innerhalb von 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Todesortes anzuzeigen.

Zur Anzeige des Todes oder Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte/die Ehegattin, sodann der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte Person, der Vorsteher/die Vorsteherin des Haushalts in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder eine solche findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde erstattet dem Zivilstandsamt die Anzeige.

Dem Zivilstandsamt sind vorzulegen:

1. Die amtliche ärztliche Todesbescheinigung mit Angaben über Ort und Zeit des Todes sowie die Personalien der verstorbenen Person.
2. Der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen.
3. Der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen.
4. Bei Ausländern der Aufenthalts- oder Niederlassungsschein.

Art. 6

Anordnung der Bestattung

Mit der vom Zivilstandsamt ausgestellten Bescheinigung einer Anmeldung eines Todesfalls begibt sich der Anzeigende auf die Gemeindeverwaltung, welche eine Bestattung veranlasst. Ohne Bestattungsbewilligung darf kein Leichnam beigesetzt werden. Mit der Gemeindeverwaltung werden alle weiteren Vorkehrungen, welche auf die Bestattung Bezug nehmen, besprochen und festgelegt. Der Leichentransport kann durch die Gemeindeverwaltung vermittelt werden. Für den Transport auswärts Verstorbener auf unseren Friedhof, hat der Arzt, welcher den Tod feststellt, auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass einem Transport aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht. Für Leichentransporte zwischen mehreren Gemeinden ist vorher die Bewilligung der Ortspolizeibehörde einzuholen

B. BESTATTUNG

Art. 7

Aufbahrung der Leichen

Die Leichen sind bis zur Bestattung in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof aufzubahren. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen erteilen.

Art. 8

Särge und Urnen

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Art. 9

Aufbahrungszeit

Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

- Bestattungsort** Art. 11
Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname, zur Verfügung.
- Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. Die Bestattung auf dem Kirchenfriedhof bedarf einer Bewilligung des Kirchgemeinderates. Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.
- Zeitpunkt der Bestattung** Art. 12
Erdbestattungen finden an Werktagen (Montag - Freitag) ordentlicher Weise um 14.00 Uhr statt, ebenso Urnenbeisetzungen mit anschliessender Abdankungsfeier; Urnenbeisetzungen (nach vorausgegangener Abdankungsfeier) um 11.00 Uhr. Ausnahmen kann nach besonderer Vereinbarung die Ortspolizeibehörde erteilen.
- Teilnahme von Geistlichen** Art. 13
Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selbst zu sorgen.
- Kirchengeläute** Art. 14
Zu jeder Bestattung zur gewöhnlichen Tageszeit kann mit allen Kirchenglocken geläutet werden. Der Sigrüst/die Sigrüstin besorgt und überwacht im Auftrag der Kirchgemeinde bei Bestattungen das Kirchengeläute.
- Grabmasse** Art. 15
Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Bestattungspersonals folgende Tiefen aufweisen.
- | | |
|-------------------------------|--------|
| bei Erwachsenen | 150 cm |
| bei Kindern von 3 - 12 Jahren | 150 cm |
| bei Kindern unter 3 Jahren | 120 cm |
| für Urnengräber | 60 cm |
- Überdies sollen die Gräber einen seitlichen Abstand von 30 cm besitzen. Es dürfen nie zwei Särge übereinander gelegt werden.
- Urnen auf Sarggräbern** Art. 16
Auf bestehende Sarggräber dürfen höchstens vier Aschenurnen beigesetzt werden, doch hat diese Beisetzung keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.
- Gemeinschaftsgrab** Art. 17
1. Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeinde, vertreten durch die Kommission für Bau und Betrieb und des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin, ist.
 2. Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörige. Wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind, darf die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation erfolgen.
 3. Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
 4. Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Bauverwaltung ein Namensschild gegen eine Gebühr angebracht. Die Namen der

Verstorbenen und im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten können auf der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.

5. Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck bei der Mauer des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden; er kann aber vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin zu gegebener Zeit weggeräumt werden.
6. Spenden für Pflege und Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes sind willkommen. Sie sind für Unterhalt und Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes zu verwenden.
7. Die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab darf nur mit biologisch abbaubaren Urnen erfolgen, die sich nach kurzer Zeit zersetzen.

Art. 18

Ruhezeit der Gräber

1. Vor Ablauf von 25 Jahren darf kein Grab geöffnet werden. Frühere Öffnung von Gräbern und Versetzung von Überresten von Verstorbenen sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes nach einem ärztlichen Gutachten zulässig
2. Für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnengräber) beträgt die Ruhezeit mindestens 25 Jahre.
3. Die Ruhedauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre; sie kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, verlängert werden.
4. Auf Wunsch der Angehörigen können Familiengräber nach Ablauf von mind. 25 Jahren auf eigene Kosten aufgehoben werden. Massgebend ist die Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf dem Grab. Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.
5. Beschliesst der Gemeinderat einen Friedhofteil aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, so hat die Gemeinde für den Rest der Konzessionsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Konzessionsinhaber nicht.

Art. 19

Aufhebung von Grabmälern

1. Nach einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren kann der Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für Bau und Betrieb, die Räumung und Umgrabung eines Grabfeldes veranlassen.
2. Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Angehörige oder Personen, die die Grabpflege besorgten, sollen gebeten werden, Grabmäler und Bepflanzungen zu entfernen. Werden innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, werden die Gräber durch die Gemeinde abgeräumt und fachgerecht entsorgt.

Art. 20

Vergütung der Grabstätten

Reihengräber sowie Beisetzung der Urne in der Reihe oder im Gemeinschaftsgrab sind für Verstorbene, die in der Gemeinde Kirchlindach Wohnsitz hatten, unentgeltlich. Für Familiengräber und für Grabstätten auswärts Wohnhafter wird auf den Gebührentarif im Anhang verwiesen.

Art. 21

Kontrolle

Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle. Sie enthält die vollständigen Personalien, Grababteilung und Grabnummer.

C. FRIEDHOFORDNUNG

Aufsicht und Verwaltung

- Kommission für Bau und Betrieb** Art. 22
Der Friedhof steht unter der Aufsicht der Kommission für Bau und Betrieb.
- Obliegenheiten** Art. 23
Aufgaben der Kommission für Bau und Betrieb:
 1. Sie führt die Aufsicht über alles, was zur Ordnung des Bestattungswesens und zum Unterhalt des Friedhofs gehört. Sie überwacht den Unterhalt des Betriebsgebäudes und seiner Einrichtungen, die gehörige Instandhaltung der gesamten Anlage, der Bepflanzungen, der Bestattungswerkzeuge usw.
 2. Sie beaufsichtigt die Amtsführung des Bestattungspersonals und des Friedhofgärtners/der Friedhofgärtnerin, erteilt an sie die nötigen Weisungen und erledigt allfällige Klagen.
 3. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat.
- Das Friedhofpersonal** Art. 24
Das Bestattungspersonal und der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin werden vom Gemeinderat gewählt und sind der Kommission für Bau und Betrieb unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft geregelt.
- ### D. DER FRIEDHOF
- Allgemeines** Art. 25
Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen zu achten und in Ehren zu halten.
Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage ist untersagt, ebenso das unbefugte Betreten und das Mitführen von Hunden.
Abfälle sind in den dafür bestimmten Einrichtungen des Friedhofs zu deponieren.
Die Handhabung der Ordnung obliegt der Verwaltung und dem zuständigen Personal.
- Öffnungszeit** Art. 26
Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Zeit offen. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission für Bau und Betrieb diese Regelung ändern und Öffnungszeiten festlegen.
- Einteilung** Art. 27
Der Friedhof enthält folgende Abteilungen:
 1. Sarg-Reihengräber für Erwachsene
 2. Sarg-Reihengräber für Kinder
 3. Urnen-Reihengräber für Erwachsene und Kinder
 4. Familiengräber
 5. Gemeinschaftsgrab
- Reihenfolge der Bestattungen** Art. 28
Die Reihenfolge der Belegung der Grabfelder wird durch die Kommission für Bau und Betrieb bestimmt.
Bestattungen haben in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu erfolgen (Keine Reservierung möglich).

Holzkreuze Art. 29
Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz in bräunlichem Ton, mattiert und mit weisser Beschriftung nach den Weisungen der Kommission für Bau und Betrieb zu versehen.

Bewilligungspflicht für Grabmale Art. 30
1. Für die Aufstellung und nachträglichen Änderungen von Grabmäler ist die Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist ihr ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem ist eine Zeichnung des Grabmals im Doppel und im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, seiner Verarbeitung, des Namens des Auftraggebers/der Auftraggeberin und des Grabmal-Erstellers sowie der Bezeichnung des Grabes beizufügen.
2. Auf Verlangen sind der Bauverwaltung Material und Schriftmuster oder Modelle (insbesondere für figürliche Arbeiten) einzureichen.

Anforderungen Art. 31
Grabmäler dürfen auf Sarggräbern erst aufgestellt werden, wenn:
1. die Bauverwaltung die erforderliche Bewilligung erteilt hat,
2. 12 Monate seit der Bestattung verflissen sind.

Auf Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler gestattet.

Aufstellen der Grabmäler Art. 32
1. Das Aufstellen der von der Bauverwaltung bewilligten Grabmäler ist dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin rechtzeitig zu melden.
2. Rasen, Böschungen und übrige Anpflanzungen dürfen nicht mit Wagen befahren werden. Schlechte Erde und Schutt müssen auf dem vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin bezeichneten Platz deponiert werden. Werden Anlagen beschädigt, hat der Grabmal-Ersteller den früheren Zustand wieder herzustellen oder für den entstehenden Schaden aufzukommen.
3. Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin ist für die Aufsicht bei der Versetzung der Grabmäler durch den Grabmal-Ersteller zu entschädigen.

Materialien Art. 33
Die Grabmäler haben ästhetischen Anforderungen zu entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht stören.

Für Grabmäler sind folgende Materialien gestattet:

- Natursteine
- Kunststeine / gestockt und geschlägelt
- Schmiedeisen
- Hartholz (wobei Dächer, Buchstaben und Ziffern nur aus rostfreiem Material bestehen dürfen)

Nicht gestattet sind:

- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. imitierte Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Stein und Blech
- Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen

- Photographien und Porzellanfiguren
- Blech- und Perlenkränze
- Verwendung von Blei für Inschriften

Art. 34**Masse der Grabmäler**

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmasse nicht übersteigen:

	Höhe	Breite
Sarg-Reihengräber Erwachsene	120 cm	60 cm
Sarg-Reihengräber Kinder	100 cm	50 cm
Urnen-Reihengräber Erwachsene	100 cm	55 cm
Urnen-Reihengräber Kinder	80 cm	50cm
Familiengräber (Doppelgräber)	120 cm	120 cm

Liegende Grabplatten

	max. Breite	max. Dicke	max. Neigung
Sarg-Reihengräber Erwachsene	60 cm	50 cm	20%
Sarg-Reihengräber Kinder	50 cm	40 cm	20%
Urnen-Reihengräber Erwachsene	50 cm	40 cm	20%
Urnen-Reihengräber Kinder	50 cm	40 cm	20%

Die Platzierung der Grabmäler wird durch den Friedhofgärtner vor Ort bestimmt. Es gilt:

1. Identische Abstände zwischen den Grabreihen und Grabfeldern
2. Die Grabmäler sind am oberen Grabfeldrand bündig ausgerichtet in einer Reihe aufzustellen (zentriert in der Mitte des Grabplatzes).
3. Die Fundamente für die Grabmäler oder des Sockels sind mindestens 20 cm unter der Erdoberfläche anzubringen (damit diese nicht sichtbar werden und die Bepflanzung bis zum Stein möglich ist).

Die Kommission für Bau und Betrieb kann für künstlerisch wertvolle Grabmäler oder andere begründete Anliegen, falls dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofs beeinträchtigt wird, eine Ausnahme gestatten.

Art. 35**Nicht genehmigte Grabmäler**

1. Die Kommission für Bau und Betrieb kann jederzeit die Entfernung oder die Verbesserung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen.
2. Wird der Aufforderung zur Entfernung oder Verbesserung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, ist die Kommission für Bau und Betrieb befugt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin beseitigen zu lassen.

Art. 36**Wiederinstandstellung**

Schiefstehende Grabmäler sollen auf Weisung der Kommission für Bau und Betrieb durch die Gemeinde wieder in Ordnung gestellt werden. Die Wiederinstandstellung geht zu Lasten der Gemeinde. Die Instandstellung von Familiengräbern liegt in der Verantwortung der Angehörigen. Die Kosten tragen die Auftraggeber.

Einfassungen Art. 37
Die Einfassung der Grabstätte ist grundsätzlich frei. Die vorgegebenen Grabmasse müssen jedoch eingehalten werden.

**Grab-
bepflanzung** Art. 38

1. Blumenbepflanzungen können von den Hinterbliebenen selbst besorgt oder frei in Auftrag gegeben werden. Bäume und Sträucher dürfen gepflanzt werden, jedoch die Grabsteinhöhe in keinem Zeitpunkt überschreiten.
2. Der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin kann passende Zwergnadelhölzer, Sträucher und überwinterbare Pflanzen im Auftrag und auf Kosten der Hinterbliebenen anpflanzen.
3. Der Ersatz für die Bepflanzung durch Imitationsblumen und dergleichen ist untersagt.
4. Die Kommission für Bau und Betrieb kann Pflanzungen, die stören und unpassend wirken, untersagen oder entfernen lassen, speziell Neophyten.
5. Abfälle sind sofort fachgerecht zu entsorgen.

**Nicht unter-
haltene Gräber** Art. 39
Gräber, für deren Pflege niemand aufkommt, werden durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin auf Kosten der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung bepflanzt. Ebenso werden nicht mehr unterhaltene Grabstätten auf Weisung der Kommission für Bau und Betrieb durch den Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin gepflegt. Dabei werden Nummerträger und intakte Grabmäler belassen. Die Hinterbliebenen sind nach Möglichkeit zu informieren. Die Kosten sind wenn möglich den Angehörigen zu übertragen.

E. TARIFE

Tarife Art. 40
Für die verschiedenen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen erlässt die Gemeindeversammlung einen Gebührenrahmen (siehe Anhang zu diesem Reglement). Der Gemeinderat erlässt innerhalb des Rahmens den aktuellen Tarif.

Umbestattung Wird von den Angehörigen die Ausgrabung und die Wiederbestattung der Überreste nach Ablauf der Ruhedauer verlangt, so haben die Gesuchsteller neben den Kosten für den Bestattungsbeamten die entsprechenden Gebühren für Familiengräber zu entrichten.
Für Exhumation und Wiederbestattungen vor Ablauf der Ruhedauer kommen die entsprechenden Beträge des Gebührentarifs zur Anwendung.
Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes erlaubt.

F. BUSSEN

Bussen Art. 41
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für Bau und Betrieb, mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 300.-- bestraft, Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich vorbehalten. Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und

Pflegebefohlenen verantwortlich.

G. BESCHWERDEN

Art. 42

Beschwerden

1. Beschwerden gegen Entscheide und Verfügungen der Kommission für Bau und Betrieb können, innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung, beim Gemeinderat eingereicht werden. Die Kommission für Bau und Betrieb hat ihre Beschlüsse und Verfügungen mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die gesetzlich geregelten Weiterziehungsmöglichkeiten gegen Beschlüsse des Gemeinderates bleiben vorbehalten.
2. Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde vorbehalten.

H. INKRAFTTRETEN

Art. 43

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Das Reglement ersetzt alle anderen Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 09.01.1996 inkl. Teilrevision vom 02.02.1998.

Die Versammlung vom 01.12.2014 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Werner Walther

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 02.11.2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 82 von Mittwoch, 29.10.2014 und Nr. 90 von Freitag, 28.11.2014 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchlindach an seiner Sitzung vom 17.12.2014 per 01.01.2015 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Werner Walther

Der Gemeindegeschreiber:



Hans Soltermann